

Alexander Hollerbach

Öffentliches Recht
an der Universität Freiburg
in der frühen Nachkriegszeit



Mohr Siebeck

Alexander Hollerbach

Öffentliches Recht
an der Universität Freiburg
in der frühen Nachkriegszeit



Alexander Hollerbach

Öffentliches Recht
an der Universität Freiburg
in der frühen
Nachkriegszeit

Aus Anlaß des 100. Geburtstags
von Konrad Hesse
am 29. Januar 2019

Mohr Siebeck

Alexander Hollerbach, geb. 1931; Studium in Freiburg, Heidelberg und Bonn; Staatsexamina 1954 u. 1959; Promotion 1957, Habilitation 1964 in Freiburg; 1966 ord. Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie in Mannheim, ab 1969 für Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichte der Rechtswissenschaft und Kirchenrecht in Freiburg. Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften seit 1978; 2003 Dr. iur. h.c. Complutense Madrid, 2009 Dr. theol. h.c. Freiburg.

ISBN 978-3-16-158863-1 / eISBN 978-3-16-158864-8
DOI 10.1628/978-3-16-158864-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Stempel-Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhalt

Vorwort	V
Nachwort zum Vorwort	IX
Einleitung	1
A. Institutionelle Geschichte	4
I. Nöte des Neuanfangs	4
II. Die Berufung von Wilhelm G. Grewe	11
III. Ernst Rudolf Huber als Nachfolger von Theodor Maunz?	18
IV. Die Berufung von Joseph H. Kaiser	21
V. Die Berufung von Konrad Hesse	24
VI. In der Nachfolge Gerbers: Karl Zeidler – Martin Bullinger	27
VII. Hilfe aus der Praxis: Bernd Bender	33
VIII. Ein neuer Stern: Horst Ehmke	35
IX. Eine ungewöhnliche Bereicherung: Werner von Simson	39
X. Badische Geschichte und europäische Gegenwart	42

XI. Französisch-deutsche Nachbarschaft im Spiegel der Zeit: Guy Sautter	46
XII. Vom Kommunalwissenschaftlichen Institut zum Institut für Öffentliches Recht	50
XIII. Ausbildung – Promotionen – Habilitationen ..	52
B. Diskurs- und Werkgeschichte	61
I. Hans Gerber und das Hochschulrecht	61
II. Theodor Maunz: „Deutsches Staatsrecht“ ...	64
III. Wilhelm G. Grewe im Spiegel seiner frühen Publikationen	66
IV. Zwischenakt: Dezision oder Integration?	75
V. Die Beiträge Joseph H. Kaisers zum wissen- schaftlichen Diskurs	77
VI. Konrad Hesse auf dem Weg zu seinem Hauptwerk	87
Schluß	108
Literaturverzeichnis	109
1. Lexika und Sammelwerke	109
2. Literatur	109
Personenregister	133

Vorwort

Die wissenschaftsgeschichtliche Studie, die ich hiermit vorlege, hat mich im Sommer und Herbst 2018 beschäftigt. Ich bin erfreut und dankbar, daß es mir geschenkt war, sie trotz gewisser altersbedingter Beschwernisse zum Abschluß zu bringen – wohl wissend, daß sie Lücken aufweist und an der einen oder anderen Stelle, besonders im Zweiten Teil, eines zweiten Durchgangs bedurft hätte.

Der konkrete Anlaß, mich diesem Thema zuzuwenden, ist im Untertitel genannt. Demgemäß verstehe ich diese Studie auch als Zeichen des Dankes, den der Schüler seinem Lehrer schuldet. Auf der anderen Seite darf betont werden, daß sich diese Abhandlung, über ihre spezielle Veranlassung und den persönlichen Bezug hinaus, in den Zusammenhang von Untersuchungen zum Thema „Jurisprudenz in Freiburg“ einfügen soll, die unter diesem Titel Gegenstand meines Buches von 2007 gewesen sind. Es geht dabei bewußt um eine örtlich radizierte Wissenschaftsgeschichte, aber natürlich geleitet von der Intention, dadurch einen förderlichen Beitrag zur Erfassung der größeren Zusammenhänge zu leisten, wie sie – für das öffentliche Recht – in dem magistralen Werk von Michael Stolleis zum Ausdruck kommen.

Daß diese Untersuchung in dieser Form erscheinen kann, habe ich der Vermittlung von Matthias Jestaedt und der überaus großzügigen Unterstützung der derzeit aktiven Mitglieder der öffentlichrechtlichen Sparte der Freiburger Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu verdanken.

Zu danken habe ich auch Professor Dieter Speck als Leiter des Universitätsarchivs und seinem stets hilfsbereiten Mitarbeiter Alexander Zahoransky. Für die Besorgung von Schrifttum aus der Universitätsbibliothek durfte ich dankenswerterweise die Hilfe von Frau Walburga Büchel vom Lehrstuhl Schoch in Anspruch nehmen. Ganz besonders herzlicher Dank gebührt schließlich Dr. Britta Wellnitz, einer früheren Mitarbeiterin an meinem Lehrstuhl. Sie hat, technisch versiert, für die korrekte Druckvorlage gesorgt, das Literaturverzeichnis erarbeitet, das Personenregister erstellt und Korrektur gelesen.

Freiburg, am 29. Januar 2019,
dem 100. Geburtstag
von Konrad Hesse

Alexander Hollerbach

Nachwort zum Vorwort

Erst nach Abschluß des Manuskripts reifte der Entschluß, dem Text Abbildungen der damaligen Akteure beizugeben und so den Leser „ins Bild zu setzen“. Die Initiative dafür ging von Matthias Jestaedt aus. Er hat mit seinem Stab die nötigen Recherchen unternommen, die nur in ganz wenigen Fällen nicht zum Erfolg führten. Ob durch das Bildmaterial auch Licht auf den Text fällt? Ich habe jedenfalls Matthias Jestaedt, seinen Mitarbeitern und dem Verlag für diese Form der Präsentation herzlich zu danken.

Dieses Nachwort gibt im übrigen willkommene Gelegenheit, auf eine mittlerweile erschienene einschlägige Publikation nachdrücklich hinzuweisen: Rainer Wahl, Die normative Kraft der Verfassung. Die Antrittsvorlesung Konrad Hesses in ihrem historischen Kontext, in: *Der Staat* 58 (2019), S. 195–221. Der Autor bietet eine eindringlich erhellende Analyse von Hesses klassischem Text. Sie ist nicht zuletzt unter methodischem Gesichtspunkt von grundsätzlicher Bedeutung.

Freiburg, im Juli 2019

Alexander Hollerbach

Einleitung

Am 30. Juli 1956 – während einer Lehrstuhlvertretung in Frankfurt a. M. – erklärt *Konrad Hesse*, frisch habilitierter Göttinger Privatdozent, die Annahme des an ihn ergangenen Rufs auf einen Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird er zum Ordinarius ernannt und beginnt seine Lehrtätigkeit im Wintersemester 1956/57. Seine Lehraufgaben sind mit „Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Kirchenrecht“ umschrieben¹.

Was bedeuten diese Daten und Fakten für Konrad Hesse und für die Freiburger Fakultät, speziell für deren öffentlichrechtliche Sparte? Welche Entwicklungen haben sich seit 1945 in dieser von *Michael Stolleis* treffend so bezeichneten Phase von „Wiederaufbau und Selbstfindung“² voll-

¹ Zur ersten Orientierung siehe *Alexander Hollerbach*, Art. Hesse, in: *Baden-Württembergische Biographien*, Bd. V (2013), S. 167–169. Die genaueren Angaben sind den einschlägigen Akten im Universitätsarchiv Freiburg entnommen: B 28/236. Über Hesse maßgebend jetzt *Peter Häberle*, in: *ders./Michael Kilian, Heinrich Amadeus Wolff (Hrsg.), Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts. Deutschland – Österreich – Schweiz*, 2. Aufl., Berlin 2018, S. 1039–1054.

² So die Überschrift des ersten Kapitels des vierten Bandes seiner *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, München 2012, S. 15. Dieses Werk ist insgesamt für die hier behandelte Thematik unentbehrlich. Das gilt suo modo auch für *Rainer Wahl*, *Herausforderungen und Antworten. Das Öffentliche Recht der letzten fünf Jahrzehnte*, Berlin 2006. Auch wenn sich Wahl auf die Geschichte des

zogen? Wie hat man die aus dem „Dritten Reich“ resultierenden Beschränkungen und Verwerfungen gemeistert? Wie ist man mit der Vormundschaft der französischen Besatzungsmacht zurechtgekommen? Wie ist das Hineinwachsen in die neue politische Ordnung der Bundesrepublik und des jungen Landes Baden-Württemberg vonstatten gegangen?

Bei dem nachfolgenden Versuch einer wissenschaftsgeschichtlichen Analyse geht es in einem ersten Teil vornehmlich um die Erfassung der äußeren, auf das Lehrpersonal, das Lehrangebot und die institutionellen Strukturen bezogenen Geschichte. In einem zweiten Teil soll nach dem Beitrag der Freiburger Fakultät zur thematisch-inhaltlichen Entwicklung der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht gefragt werden. Gibt es, wenn man so fragen darf, spezifische Früchte, die vom Baum der Freiburger Fakultät gefallen sind? Was verbindet man im öffentlichrechtlichen Diskurs mit Freiburg? Gibt es gar eine „Freiburger Schule“?

Zielpunkt und Grenzlinie für diese Analyse soll 1967 sein, das Jahr, in dem Konrad Hesses „Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“ erschienen sind. Auf die Turbulenzen von 1968 und überhaupt auf die weiteren Entwicklungen, die bei *Stolleis* unter der Überschrift „Unruhe, Expansion, Neuorientierung“³ dargestellt sind, erstreckt sich dieser Versuch also nicht.

Für die allgemeine Geschichte der Freiburger Universität in jener Periode der frühen Nachkriegszeit kann auf instruktive Beiträge verwiesen werden, die aus Anlaß des Universitätsjubiläums von 2007 entstanden sind. Einschlä-

geltenden Rechts konzentriert, hat es doch auch Bedeutung für die Wissenschaftsgeschichte.

³ Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 4 (Anm. 2), S. 195 ff.

gig dafür ist Band 3 der Festschrift und dort der Abschnitt 5 „Besatzungs- und Nachkriegszeit (1945–1968): Die restaurierte Universität“⁴. Teilbereiche der Rechtswissenschaft werden in bezug auf jene Zeit in meinem Buch „Jurisprudenz in Freiburg“ berührt⁵. Einen nachdrücklichen Hinweis verdient die Erinnerung eines juristischen Zeitzeugen, nämlich *Paul Feuchte*, „1945–1949: Jahre der Not – Zeit der Hoffnung“⁶.

⁴ 550 Jahre Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Band 3: Von der badischen Landesuniversität zur Hochschule des 21. Jahrhunderts, hrsg. von *Bernd Martin*, Freiburg/München 2007. Innerhalb des genannten Abschnitts siehe besonders *Silke Seemann*, Die gescheiterte Selbstreinigung: Entnazifizierung und Neubeginn, S. 536–554; *Corine Defrance*, Wiederaufbau und geistige Neugestaltung, S. 575–591.

⁵ *Jurisprudenz in Freiburg*. Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Tübingen 2007 (Freiburger rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 1). Einschlägig darin besonders: Die Entwicklung des Verwaltungsrechts als akademische Disziplin und Prüfungsfach an der Universität Freiburg i. Br. (S. 105–125); Kirchen- und Staatskirchenrecht in Freiburg 1945–1967 (S. 215–232); Pringsheim – Wolf – Maunz. Drei Juristen im geistig-politischen Spannungsfeld ihrer Zeit (S. 345–372).

⁶ In: *Freiburger Universitätsblätter* 142 (1998), S. 85–100. Siehe dazu auch *Alexander Hollerbach*, Im Strom von Verwaltung, Verfassung und Wissenschaft: Paul Feuchte (1919–2013), in: *Rechtshistorische und andere Rundgänge*. Festschrift für Detlev Fischer, hrsg. von Ulrich Falk, Markus Gehrlein, Gerhart Kreft, Marcus Obert, Karlsruhe 2018, S. 229–237.

A. Institutionelle Geschichte

I. Nöte des Neuanfangs

Am Ende des Krieges und damit der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes verfügte die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät über zwei öffentlichrechtliche Lehrstühle. Der historisch ältere war derjenige, dem *Heinrich Rosin*⁷ Ansehen und Profil verliehen und den dann *Fritz Freiherr Marschall von Bieberstein*⁸ bis zu seinem relativ frühen Tod am 17. Oktober 1939 innegehabt hatte. Als dessen Nachfolger wurde *Hans Gerber*⁹ aus Leipzig beru-

⁷ Dazu *Alexander Hollerbach*, Heinrich Rosin (1855–1927). Pionier des allgemeinen Verwaltungs- und des Sozialversicherungsrechts, in: *ders.*, *Jurisprudenz in Freiburg* (Anm. 5), S. 235–251. Siehe aber auch *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 2, München 1992, S. 294 f. u. ö., ferner *Frank Zeiler*, *Statik und Wandel. Die Freiburger Rechtsfakultät im universitären Expansionsprozess des Deutschen Kaiserreichs*, Freiburg/München 2009 (Freiburger Beiträge zur Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, N.F. Bd. 5), S. 195–199.

⁸ Dazu *Alexander Hollerbach*, *Recht gegen Gesetz? Zum Fall Marschall in wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive*, in: *ders.*, *Jurisprudenz in Freiburg* (Anm. 5), S. 253–269, ferner *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 3, München 1999, S. 56 u. ö.

⁹ Zu Gerber siehe besonders den Nachruf von *Martin Bullinger*, in: *AöR* 106 (1981), S. 651–654, und die vielfachen Bezugnahmen auf ihn bei *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 3 (Anm. 8), S. 56 u. ö., und Bd. 4 (Anm. 2), S. 40 u. ö. Auf den Plätzen 2 und 3 der Berufungsliste standen übrigens *Ulrich Scheuner* und *Werner Weber*.

fen. Dieser Ruf konnte aber nicht effektuiert werden, da Gerber in der Wehrmachtsjustiz, zuletzt als Oberkriegsgerichtsrat, Dienst tat. Indes: Als er 1945 hätte aktiv werden können, wurde er, wenn das abkürzend pauschal so gesagt werden darf, wegen seiner Linientreue in bezug auf die nationalsozialistische Ideologie suspendiert und unterlag so einem Lehrverbot.

Den zweiten Lehrstuhl, am Ende des Ersten Weltkriegs eingerichtet¹⁰, hatte als Nachfolger von *Wilhelm van Calker*¹¹ seit 1935 *Theodor Maunz*¹² inne. Auch ihn traf 1945 die Maßnahme der Suspension. Vor allem seine Schrift „Gestalt und Recht der Polizei“ (1943) wurde zum Stein des Anstoßes. Mithin konnte die Fakultät das Öffentliche Recht nicht aus eigener Kraft versorgen. Wie konnte diese Lücke gefüllt werden, nachdem, wenn auch zögerlich, der Lehrbetrieb im Wintersemester 1945/46 wieder in Gang gekommen war? Sozusagen „Erste Hilfe“ kam von außen. *Franz Wilhelm Jerusalem*¹³, Ordinarius

Dabei ist es der Erinnerung wert, daß die Fakultät damals nur wegen seines Alters darauf verzichtete, *Rudolf Smend* (Jahrgang 1882) vorzuschlagen.

¹⁰ Dazu *Zeiler*, Statik und Wandel (Anm. 7), S. 88 ff.

¹¹ Zu ihm *Alexander Hollerbach* im Rahmen einer Studie über Hans Liermann, in: *ders.*, Jurisprudenz in Freiburg (Anm. 5), S. 273–275. Siehe auch *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3 (Anm. 8), S. 264 und 267 sowie *Zeiler*, Statik und Wandel (Anm. 7), S. 239–243.

¹² Zu ihm *Alexander Hollerbach* im Rahmen der Studie über „Pringsheim – Wolf – Maunz“, in: *ders.*, Jurisprudenz in Freiburg (Anm. 5), S. 362–371, und natürlich *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3 (Anm. 8), S. 258 u. ö., und Bd. 4 (Anm. 2), S. 30 u. ö. Knappe Information bei *Peter Lerche*, in: Staatsrechtslehrer (Anm. 1), S. 673–678.

¹³ Zu ihm *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts, Bd. 3 (Anm. 8), S. 156 u. ö., und Bd. 4 (Anm. 2), S. 50 u. ö.



Erik Wolf

für Öffentliches Recht und Soziologie in Jena – übrigens der Doktorvater von *Erik Wolf*¹⁴ –, hatte sich auf der Flucht vor den russischen Truppen nach Freiburg abgesetzt. Wohl auch auf Vermittlung seines bisherigen Jenenser Kollegen *Franz Böhm*¹⁵, der im Sommer 1945 in Freiburg als Prorektor fungierte, hielt Jerusalem im Wintersemester 1945/46 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und

der Soziologie¹⁶. Da er anschließend aber nach Frankfurt wechselte, stand er danach nicht mehr zur Verfügung.

In dieser Situation lag es – wie auch schon während der Kriegszeit – nahe, nach kundigen Praktikern Ausschau zu halten. Auf diese Weise gelang es, zwei mit der badischen Verwaltung vertraute Persönlichkeiten als Lehrbeauftragte zu gewinnen, nämlich Landeskommissär a.D. *Paul*

¹⁴ Dazu *Alexander Hollerbach*, Zu Leben und Werk Erik Wolfs, in: *ders.*, Ausgewählte Schriften, hrsg. von Gerhard Robbers, Berlin 2006, S. 490.

¹⁵ Dazu vom *Verfasser*, Wissenschaft und Politik: Streiflichter zu Leben und Werk Franz Böhms (1895–1977), in: *Hollerbach*, Jurisprudenz in Freiburg (Anm. 5), S. 313–330, bes. S. 325 f.

¹⁶ Der Lehrauftrag ist zwar in den Akten B 1/1326, B 1/1399 und B 34/219 belegt. Eine genauere Spezifizierung ergibt sich daraus aber nicht. Auch das Universitätsarchiv verfügt nicht über ein Verzeichnis der im Wintersemester 1945/46 gehaltenen Lehrveranstaltungen.



Alfred Schühly

*Schwoerer*¹⁷ und Ministerialrat Dr. *Alfred Schühly*¹⁸, der ab August 1947 das Amt des badischen Innenministers bekleidete. Schworerer bot bis zum Wintersemester 1949/50 regelmäßig verwaltungsrechtliche Übungen an. Das Lehrangebot von Schühly war von vornherein differenzierter. Es umfaßte nicht nur Vorlesungen und Übungen zum Verwaltungsrecht. So trug er im Winter-

¹⁷ Gute Information über Paul Schworerer (1874–1959) durch *Renate Liessem-Breinlinger* in: *Baden-Württembergische Biographien*, Bd. I (1994), S. 348–350. Die Autorin hebt hervor, daß Schworerers Wirken während des „Dritten Reichs“ „auch aus der Nachkriegssicht breite Anerkennung“ gefunden habe. Das Amt des Landeskommissärs beruht auf dem badischen Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863. Es wurde sowohl nach 1918 als auch nach 1933 beibehalten. Das Land war in vier Landeskommissärbezirke eingeteilt (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Konstanz). Der Landeskommissär war, so das Gesetz, „Ministerialbevollmächtigter“ mit enumerativ festgelegten Aufgaben, aber keine echte allgemeine Zwischeninstanz. Im Bereich des Gemeinderechts gewann der Landeskommissär allerdings immer mehr die Funktion einer zwischen Kommunen und Ministerium positionierten Staatsaufsichtsbehörde. Vgl. dazu *Adolf Blum/Fritz Ermarth*, *Grundriß des badischen Staats- und Verwaltungsrechts*, Mannheim 1932, S. 30 f.

¹⁸ Seine Lebensdaten 1889–1977. Eine erste Orientierung – mit Bibliographie – bietet *mein* Nachruf „Zum Gedenken an Alfred Schühly“, in: *Hollerbach*, *Jurisprudenz in Freiburg* (Anm. 5), S. 401–405. Weiterführend *Michael Ruck*, Art. Schühly, in: *Baden-Württembergische Biographien*, Bd. II (1999), S. 421–424. Siehe von *Ruck* auch:

semester 1946/47 und im Sommersemester 1947 „Grundzüge des Verfassungsrechts“ vor. Nachdem man bei ihm im Wintersemester 1949/50 „Badisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ hören konnte, hat sich Schühly nach der Gründung des Landes Baden-Württemberg um die Pflege des Landesrechts gekümmert, so mit der Vorlesung „Landesstaats- und -verwaltungsrecht“. Gelegentlich gehörten auch Spezialvorlesungen über Polizei- oder Kommunalrecht und über Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zu seinem Programm. So war es in hohem Maße folgerichtig, daß Schühly 1951 in Anbetracht seiner Verdienste im akademischen Unterricht und im Prüfungswesen zum Honorarprofessor ernannt wurde. Nach der Gründung des Landes Baden-Württemberg war er noch Präsident des Verwaltungsgerichtshofs in Freiburg, blieb aber sogar noch über den Zeitpunkt seiner Pensionierung im Jahr 1955 hinaus in der akademischen Lehre aktiv.

Neben Schwoerer und Schühly erscheint als Ersthelfer auch der damalige Oberbürgermeister von Schweningen und Heidelberger Privatdozent *Otto Gönnerwein*¹⁹. Er übernahm im Wintersemester 1947/48 die „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ und bot im Sommersemester 1948 „Deutsches Gemeindeverfassungsrecht“ an. Sozusagen als

Korpsgeist und Staatsbewußtsein. Beamte im deutschen Südwesten 1928 bis 1972, München 1996. Hier (S. 138 f., S. 232) erscheint Schühly als „engagierter Zentrumsmann“, der sich konsequent von der NSDAP ferngehalten habe.

¹⁹ Über ihn *Adolf Laufs*, Art. Gönnerwein, in: Baden-Württembergische Biographien, Bd. I (1994), S. 120 f. *Gönnerwein*, der auch in der Landespolitik eine bedeutsame Rolle gespielt hat, ist in der Geschichte des Kommunalrechts mit seinem Buch „Gemeinderecht“ von 1963 präsent. Als erste Stimme nach 1945: Kommunalrechtliche Gegenwartsfragen, in: DRZ 1946, S. 36–43.



Otto Gönnewein

Ersthelfer von innen fun-
gierte auch *Erik Wolf*²⁰, hat
er sich doch mehrfach, bis in
die 1950er Jahre hinein, für
die „Allgemeine Staatslehre“
einspannen lassen.

Es ist bemerkenswert, daß
man sich trotz aller Schwie-
rigkeiten im Inneren von al-
lem Anfang an darum be-
mühte, sich auch nach außen
zu öffnen. Ein schönes Bei-
spiel dafür ist, daß es gelang,
*Robert Redslob*²¹, den dama-
ligen Dekan der Rechtsfakul-

²⁰ Zur Grundorientierung über ihn siehe *meinen* Artikel in: Baden-Württembergische Biographien, Bd. V (2013), S. 481–483; siehe aber auch den Hinweis oben bei Anm. 14. Wolf hatte seit 1945 einen Lehrstuhl für Rechts- und Staatsphilosophie, Geschichte der Rechtswissenschaft und Kirchenrecht inne. Seine positivrechtliche Heimat, wenn man so sagen darf, war aber nicht das öffentliche Recht, sondern das Strafrecht, das er bis 1945 als Ordinarius vertreten hat. Insofern gehörte die „Allgemeine Staatslehre“ nicht zu seinen Favoriten. Das von ihm wahrgenommene Lehrangebot im Kirchenrecht, das üblicherweise dem öffentlichen Recht zugeordnet wird, bleibt in der vorliegenden Darstellung außer Betracht. Für diesen Komplex verweise ich auf: Kirchen- und Staatskirchenrecht in Freiburg 1945–1967, in: *Hollerbach*, Jurisprudenz in Freiburg (Anm. 5), S. 215–232.

²¹ Der aus dem Elsaß stammende frankophile Redslob (1882–1962), im Strafrecht promoviert, war auf dem besten Weg, zum Gegenpol der unter der Dominanz von Paul Laband in Straßburg gelehrten Staatsrechtswissenschaft zu werden. Schon seine Habilitationsschrift über „Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789“ (Leipzig 1912) ist in gewisser Weise



Robert Redslob

tät der Universität Straßburg als Gastprofessor²² für Völkerrecht zu gewinnen. Er hat im Frühjahr 1947 „Grundzüge des Völkerrechts“ vorgetragen. Im Sommer 1947 hielt er Vorlesungen über internationales Recht. Diese Verbindung mit Freiburg hat dann auch später noch einmal Früchte getragen. So kam es im Sommer 1949 zu einem Gastvortrag über „Neue Gedanken des Völkerrechts“.

Programm. *Bernd Schlüter*, Reichswissenschaft. Staatsrechtslehre, Staatstheorie und Wissenschaftspolitik im Deutschen Kaiserreich am Beispiel der Reichsuniversität Straßburg, Frankfurt a. M. 2004, S. 469, zitiert Redslobs Feststellung: Laband „lehrte die Monarchie, ich die Volksherrschaft; er lehrte Deutschland und ich Frankreich“. Als bald wurde er als Ordinarius nach Rostock berufen. Seine 1918 erschienene Schrift „Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Eine vergleichende Studie über die Verfassungen von England, Belgien, Ungarn, Schweden und Frankreich“ mit ihrem Plädoyer für die strikte Trennung von Exekutive und Legislative, verbunden mit der Befugnis des Staatsoberhauptes zur Parlamentsauflösung, hat *Hugo Preuß* und damit die Weimarer Verfassung beeinflusst und spielt in der aktuellen Rückschau auf 1918/19 eine bemerkenswerte Rolle. Siehe dazu vor allem *Gertrude Lübke-Wolff*, Das Demokratie-Konzept der Weimarer Reichsverfassung, in: Horst Dreier/Christian Waldhoff (Hrsg.), *Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*, München 2018, S. 137. Zur theoriegeschichtlichen Verortung der Konzeption von Redslob grundlegend *Christoph Schönberger*, *Das Parlament im Anstaltsstaat. Zur Theorie parlamentarischer Repräsentation in der Staatsrechtslehre des Kaiserreichs (1871–1918)*, Frankfurt a. M. 1997, S. 384–392. – Nach

Personenregister

Kursiv gesetzte Ziffern verweisen auf die Fußnoten.

- Arendt, Hannah 23
Anschütz, Gerhard 45
- Bader, Karl Siegfried 43, 44
Bäumlin, Richard 103, 105,
106
Barth, Karl 69
Bender, Bernd 33, 34, 35, 108
Bergstraesser, Arnold 52, 56
Bley, Helmar 57, 63
Böckenförde, Ernst-Wolfgang
41, 42, 95
Böhm, Franz 6, 82
Brohm, Winfried 58, 59, 60
Brunner, Emil 69
Bülck, Hartwig 21
Buisson, Ludwig 106
Bullinger, Martin 27, 30, 31,
32, 35, 39, 40, 47, 59, 60, 77,
108
- van Calker, Wilhelm 5, 58
Casper, Gerhard 57
- von Dietze, Constantin 20,
49
Dombois, Hans 69
Dürig, Günter 24
- Ehmke, Horst 35, 36, 37, 38,
39, 41, 47, 56, 57, 59, 60, 76,
103, 108
Eucken, Walter 82
Federer, Julius 24, 44
Feuchte, Paul 3
Forsthoff, Ernst 13, 14, 21,
28, 58, 59
- Fürst, Walther 34
Furler, Hans 42, 44, 45, 46
Fuß, Ernst-Werner 36
- Geitmann, Roland 107
Gerber, Hans 4, 5, 11, 12, 18,
20, 27, 51, 57, 61, 62, 63, 64,
108
Gmelin, Hans 58

- Gönnenwein, Otto 8
 Gratian 106
 Grewe, Wilhelm G.* 11, 12,
 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 24,
 25, 51, 53, 54, 57, 66, 67, 68,
 70, 72, 73, 74, 75, 93, 108
 Günther, Frieder 76, 80, 89
 Günther, Hellmuth 34
- Häberle, Peter 56, 57, 107
 Hamann, Hanjo 75
 Heckel, Martin 101
 Hegel, Georg Wilhelm
 Friedrich 96
 Heinrich, Herbert 44
 Heller, Hermann 93
 Hennis, Wilhelm 94
 Herbert, Georg 107
 Hesse, Konrad 1, 2, 24, 25,
 26, 27, 29, 36, 39, 42, 47, 51,
 56, 58, 59, 63, 75, 76, 87, 88,
 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96,
 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103,
 104, 105, 106, 107, 108
 Hollerbach, Alexander 3, 42,
 55, 57, 58, 78, 101
 Huber, Ernst Rudolf 18, 19,
 20, 21, 49, 108
- Jäckel, Hartmut 57
 Jaspers, Karl 23
 Jellinek, Walter 28
- Jerusalem, Franz Wilhelm
 5, 6
 Jordan, Henry Paul 52
- Kaiser, Joseph H. 21, 22, 23,
 25, 27, 32, 39, 40, 44, 47, 51,
 52, 57, 60, 75, 76, 77, 78, 79,
 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 97,
 99, 108
 Kelsen, Hans 77
 Kern, Eduard 77
 Koellreutter, Otto 58
 Kröger, Klaus 56
 Küster, Otto 67
 Kutscher, Hans 68
- Laband, Paul 9, 10, 11
 Lassalle, Ferdinand 70, 71, 93
 Lerche, Peter 77, 105
 Liermann, Hans 58
- Maack, Heinrich 57
 Maier, Hans 38
 Majer, Diemut 56
 Mallmann, Walter 29
 Marschall Freiherr von
 Bieberstein, Fritz 4
 Marschall Freiherr von
 Bieberstein, Walther 57
 Maunz, Theodor 5, 11, 12, 18,
 20, 21, 22, 43, 44, 50, 51, 64,
 65, 66, 108

* Grewe gebrauchte „G.“ als Abkürzung seines zweiten Vornamens erst seit seiner Tätigkeit im Auswärtigen Amt, offenbar unter dem Einfluß der amerikanischen Gepflogenheiten.

- Menger, Christian-Friedrich 27
- Merkel, Adolf Julius 77, 85
- Mezger, Edmund 69
- Müller, Friedrich 56
- Münch, Fritz 16
- Oppermann, Thomas 41, 57
- Partsch, Josef 14
- Partsch, Karl Josef 27
- Partsch, Marianne 14
- Peters, Hans 12, 13
- Preuß, Hugo 10
- Pringsheim, Fritz 20, 40, 54
- Redslob, Robert 9, 10, 11
- Rinken, Alfred 107
- Rosin, Heinrich 4
- Sautter, Guy 46, 47, 48, 49
- Schäfer, Herwig 49
- Scharpf, Fritz W. 56
- Scheuner, Ulrich 4, 22, 27, 37, 105
- Schindler, Dietrich 36
- Schmitt, Carl 19, 65, 76, 83, 85, 89
- Schmitt, Herbert 44
- Schneider, Hans 21, 22, 23, 27, 28, 30, 31
- Schneider, Peter 37
- Schnur, Roman 77
- Schönke, Adolf 33
- Schröder, Gerhard 73
- Schühly, Alfred 7, 8
- Schwoerer, Paul 6, 7, 8
- von Simson, Werner 19, 39, 40, 41, 42, 108
- Smend, Rudolf 5, 12, 13, 25, 65, 76, 81, 87, 89, 91, 92, 99, 101, 102
- Sparwasser, Reinhard 35
- Stolleis, Michael 1, 2, 65, 72, 76, 78, 81, 107
- Thieme, Hans 24
- Thoma, Richard 58
- Ulmer, Eugen 45
- Wahl, Rainer 1
- Walz, Hans Hermann 68, 69
- Weber, Max 82
- Weber, Werner 4
- Wehberg, Hans 52
- Wieacker, Franz 19
- Wolf, Erik 6, 9, 21, 57, 58, 69
- Württemberg, Thomas 24
- Württemberg, Thomas (jr.) 66
- Zacher, Hans F. 30
- Zeidler, Karl 27, 28, 29, 30, 39, 59, 108
- Zippelius, Reinhold 66

